

**RESOLUTION 67/264**

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 17. Mai 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.29 und Add.1, eingebracht von: Belarus, Bosnien und Herzegowina, Dschibuti (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit sind), Georgien, Montenegro.

**67/264. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 37/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984, 40/4 vom 25. Oktober 1985, 41/3 vom 16. Oktober 1986, 42/4 vom 15. Oktober 1987, 43/2 vom 17. Oktober 1988, 44/8 vom 18. Oktober 1989, 45/9 vom 25. Oktober 1990, 46/13 vom 28. Oktober 1991, 47/18 vom 23. November 1992, 48/24 vom 24. November 1993, 49/15 vom 15. November 1994, 50/17 vom 20. November 1995, 51/18 vom 14. November 1996, 52/4 vom 22. Oktober 1997, 53/16 vom 29. Oktober 1998, 54/7 vom 25. Oktober 1999, 55/9 vom 30. Oktober 2000, 56/47 vom 7. Dezember 2001, 57/42 vom 21. November 2002, 59/8 vom 22. Oktober 2004, 61/49 vom 4. Dezember 2006, 63/114 vom 5. Dezember 2008 und 65/140 vom 16. Dezember 2010,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 3369 (XXX) vom 10. Oktober 1975, mit der sie beschloss, die Organisation der Islamischen Konferenz<sup>41</sup> einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung und ihrer Nebenorgane teilzunehmen,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen, die die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit in Abstimmung mit den Vereinten Nationen und unter voller Achtung der Charta der Vereinten Nationen dabei unternommen hat, ihre Rolle in den Bereichen Konfliktprävention, Vertrauensbildung, Friedenssicherung, Konfliktbeilegung und Rehabilitation nach Konflikten, Vermittlung und vorbeugende Diplomatie zu stärken, so auch in Konfliktsituationen, von denen muslimische Gemeinschaften betroffen sind,

*feststellend*, dass die Islamische Gipfelkonferenz auf ihrer am 7. und 8. Dezember 2005 in Mekka (Saudi-Arabien) abgehaltenen dritten außerordentlichen Tagung das Zehnjahres-Aktionsprogramm zur Bewältigung der Herausforderungen für die muslimische Umma im 21. Jahrhundert<sup>42</sup> und am 14. März 2008 auf ihrer am 13. und 14. März 2008 in Dakar abgehaltenen elften Tagung die geänderte Fassung der Charta der Organisation der Islamischen Konferenz verabschiedete,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen<sup>43</sup>,

*unter Berücksichtigung* des Wunsches beider Organisationen nach Fortsetzung der engen Zusammenarbeit auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet und bei ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Förderung einer Kultur des Friedens durch Dialog und Zusammenarbeit, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und der Bekämpfung des internationalen Terrorismus,

*unter Hinweis* auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

*davon Kenntnis nehmend*, dass der Generalsekretär in seinem Bericht die Verstärkung der praktischen Zusammenarbeit und den Aufbau von Komplementaritäten zwischen den Vereinten Nationen, ihren Son-

---

<sup>41</sup> Am 28. Juni 2011 änderte die Organisation der Islamischen Konferenz ihren Namen in Organisation der Islamischen Zusammenarbeit.

<sup>42</sup> A/60/633-S/2005/826, Anlage III.

<sup>43</sup> A/67/280-S/2012/614.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

derorganisationen, Fonds und Programmen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, ihren Nebenorganen und ihren Fach- und angeschlossenen Institutionen anerkannte,

*sowie davon Kenntnis nehmend*, dass in den 10 Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und ihren jeweiligen Einrichtungen und Institutionen sowie bei der Bestimmung weiterer Kooperationsbereiche erfreuliche Fortschritte erzielt wurden,

*ferner davon Kenntnis nehmend*, dass die Generalsekretäre der beiden Organisationen regelmäßig zusammengekommen sind und dass Konsultationen zwischen hochrangigen Vertretern beider Organisationen zur Verbesserung der Zusammenarbeit geführt haben,

*davon überzeugt*, dass die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und ihren Organen und Institutionen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

*Kenntnis nehmend* von den Ergebnissen der allgemeinen Tagung der Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und ihrer Nebenorgane und Fach- und angeschlossenen Institutionen, die vom 1. bis 3. Mai 2012 in Genf abgehalten wurde, um den Umfang der Zusammenarbeit auf den Gebieten Weltfrieden und internationale Sicherheit, Wissenschaft und Technologie, Handel und Entwicklung, Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele, Flüchtlingsschutz und Flüchtlingshilfe, Menschenrechte, Erschließung der Humanressourcen, Ernährungssicherheit und Landwirtschaft, Umwelt, Gesundheit und Bevölkerung, Kunst und Handwerk und Förderung des Erbes zu prüfen und zu bewerten, sowie davon, dass diese Tagungen jetzt alle zwei Jahre abgehalten werden und die nächste für 2014 anberaumt ist,

*unter Berücksichtigung* des gestärkten Geistes der Zusammenarbeit, der in der Vereinbarung über eine Matrix von Tätigkeiten zum Ausdruck kommt, die innerhalb des nächsten Zweijahreszeitraums im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit durchgeführt werden sollen,

*daran erinnernd*, dass die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit auch weiterhin ein wichtiger Partner der Vereinten Nationen in Friedens- und Sicherheitsfragen und bei der Förderung einer Kultur des Friedens weltweit ist, und davon Kenntnis nehmend, dass die beiden Seiten mehrere Beschlüsse gefasst haben, namentlich die Vereinbarung zur Fortsetzung der Zusammenarbeit bei der Prävention und Beilegung von Konflikten, der Vermittlung, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung, der Bekämpfung des internationalen Terrorismus, des Extremismus und der religiösen Intoleranz, einschließlich der Islamfeindlichkeit, bei der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, der humanitären Hilfe und dem Aufbau von Kapazitäten im Bereich der Wahlhilfe und die Vereinbarung zur Verbesserung des Folgemechanismus,

*Kenntnis nehmend* von der gemeinsamen Beratungstagung der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, der Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa über die Festigung der Rolle der Vermittlung, die von der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit am 3. und 4. April 2012 in ihrem Sekretariat in Djidda (Saudi-Arabien) ausgerichtet wurde und an der hochrangige Vertreter bedeutender regionaler und internationaler Organisationen teilnahmen,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Selbstverpflichtung der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, durch Schulungsseminare und Arbeitstagungen, die von entsprechend spezialisierten Sachverständigen und Organisationen durchgeführt werden, Kapazitäten auf dem Gebiet der Konfliktprävention und -beilegung und der vorbeugenden Diplomatie aufzubauen,

*ferner Kenntnis nehmend* von dem Beitrag der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit zur Förderung des Dialogs und der Verständigung zwischen den Kulturen im Rahmen der Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen und anderer diesbezüglicher Initiativen,

*unter Begrüßung* der von der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und den Vereinten Nationen sowie ihren Mitgliedstaaten unternommenen Initiativen für den Dialog zwischen den Glaubensgemeinschaften, einschließlich der Errichtung des Internationalen König Abdullah Bin Abdulaziz Zentrums für interreligiösen und interkulturellen Dialog in Wien, und betonend, wie wichtig es ist, die maßgeblichen

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

Einrichtungen der Vereinten Nationen in die Förderung des Dialogs zwischen den Glaubensgemeinschaften und andere damit zusammenhängende Tätigkeiten einzubeziehen,

*Kenntnis nehmend* von der Einrichtung der Unabhängigen Ständigen Menschenrechtskommission der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und der Verabschiedung ihrer Satzung und in der Erkenntnis, dass es größerer Zusammenarbeit und eines stärkeren Austauschs zwischen der Ständigen Kommission und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bedarf,

*sowie Kenntnis davon nehmend*, dass die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit einen Aktionsplan für Frauenförderung angenommen und in ihrem Generalsekretariat eine Abteilung für Familienangelegenheiten eingerichtet hat, die sich gezielt mit den Belangen der Frauen und Kinder befassen soll, und unter Hervorhebung der Zusammenarbeit zwischen der Abteilung und den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen),

*mit Anerkennung feststellend*, dass die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und die Fach- und angeschlossenen Institutionen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit eng und auf vielgestaltige Weise zusammenarbeiten, um die beiden Organisationen besser zur Bewältigung der Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung und des sozialen Fortschritts zu befähigen, so auch durch die laufende Zusammenarbeit in Gesundheitsfragen zwischen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und der Weltgesundheitsorganisation, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen sowie die Gespräche zwischen dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit über die Formalisierung ihrer Partnerschaft durch konkrete, an die Millenniums-Entwicklungsziele geknüpfte Initiativen als Teil des Zehnjahres-Aktionsprogramms der Organisation zur Bewältigung der Herausforderungen für die muslimische Umma im 21. Jahrhundert,

*unter Begrüßung* der bestehenden Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, die einen Dialog zwischen den beiden Einrichtungen über die Aufnahme von Beziehungen zu nichtstaatlichen Organisationen und anderen humanitären Akteuren in den Mitgliedstaaten der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit sowie die Beteiligung an gemeinsamen Aktivitäten und Veranstaltungen und den Austausch von Informationen umfasst, mit dem Ziel, ein proaktives Engagement zu fördern und konkrete Programme im Bereich des Kapazitätsaufbaus, der Nothilfe und strategischer Partnerschaften durchzuführen,

*nach Prüfung* des einjährigen Partnerschaftsprogramms der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, das darauf gerichtet ist, die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Vermittlung zu verbessern und die operative Kapazität der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit zu stärken,

*unter Begrüßung* des von dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit auf der jüngsten allgemeinen Tagung der Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit gefassten Beschlusses, 2013 gemeinsam eine Veranstaltung über die Resolution 1624 (2005) des Sicherheitsrats vom 14. September 2005 zu organisieren,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit darum ersucht hat, die Beziehungen zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und der Organisation über die derzeitige zweijährliche Regelung hinaus auszubauen und in Anbetracht der zunehmenden Bereiche der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen regelmäßige Überprüfungen dieser Zusammenarbeit vorzunehmen,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der Entschlossenheit beider Organisationen, die bestehende Zusammenarbeit durch die Ausarbeitung konkreter Vorschläge in den festgelegten Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit und auf politischem Gebiet weiter zu festigen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>43</sup>;

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

2. *fordert* das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf geeignete Weise zusammenzuarbeiten;
3. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit aktiv an der Arbeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen mitwirkt;
4. *erklärt*, dass die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit gemeinsam das Ziel verfolgen, den Nahost-Friedensprozess zu fördern und zu erleichtern, damit der Prozess sein Ziel der Herstellung eines gerechten und umfassenden Friedens im Nahen Osten erreichen kann;
5. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Förderung einer Kultur des Friedens durch Dialog und Zusammenarbeit, der Entkolonialisierung, der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Bekämpfung des internationalen Terrorismus, des Kapazitätsaufbaus, der Gesundheit wie etwa der Bekämpfung pandemischer und endemischer Krankheiten, des Umweltschutzes, des Klimawandels, der Nothilfe und der Rehabilitation sowie der technischen Zusammenarbeit, auch weiterhin zu kooperieren;
6. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Intoleranz und der Stigmatisierung von Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, ist sich bewusst, dass es unbedingt notwendig ist, die Menschen weltweit für religiöse Intoleranz zu sensibilisieren, verurteilt jedes Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, und begrüßt die Zusammenarbeit mit dem Ziel, dem Problem mit aller Dringlichkeit zu begegnen;
7. *lädt* zu vermehrter Zusammenarbeit und stärkerem Austausch zwischen der Unabhängigen Ständigen Menschenrechtskommission der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *ein*;
8. *ersucht* die Sekretariate der beiden Organisationen, ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der sozialen und wirtschaftlichen Probleme zu verstärken, die die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Beseitigung der Armut, die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beeinträchtigen;
9. *begrüßt* die Bemühungen der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen in Bereichen von gemeinsamem Interesse weiter zu verstärken, sowie die vor kurzem erfolgte Einsetzung einer Arbeitsgruppe mit dem Auftrag, innovative Wege zur Verbesserung der Mechanismen dieser Zusammenarbeit zu prüfen und zu erkunden;
10. *begrüßt außerdem* die Zusammenarbeit zwischen dem unter dem Dach des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen angesiedelten Büro der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und ihren Fach- und angeschlossenen Institutionen bei der Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse;
11. *legt* den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit sowie ihren Neben-, Fach- und angeschlossenen Institutionen *nahe*, verstärkt dabei tätig zu werden, bilaterale Rahmen für die Zusammenarbeit in den Bereichen Aufbau personeller und industrieller Kapazitäten, Förderung des Handels, Verkehr und Tourismus zu schaffen;
12. *bittet* das System der Vereinten Nationen, mit der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und ihren Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um die Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zusammenzuarbeiten;
13. *begrüßt und anerkennt* die fortlaufende Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Friedensschaffung, der vorbeugenden Diplomatie, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung und nimmt Kenntnis von der engen Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung in Afghanistan, Bosnien und Herzegowina, Sierra Leone und Somalia;

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

14. *dankt* der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit dafür, dass sie am 3. März 2011 in ihrem Generalsekretariat in Djidda (Saudi-Arabien) die zehnte Tagung der Internationalen Kontaktgruppe für Afghanistan ausgerichtet hat, und fordert eine engere Zusammenarbeit im Feld zwischen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und den Einrichtungen der Vereinten Nationen;

15. *begrüßt* die Bemühungen der Sekretariate der beiden Organisationen, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf politischem Gebiet zu verstärken und die praktischen Modalitäten für diese Zusammenarbeit auszuarbeiten;

16. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der zunehmenden Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die in der Eröffnung des Vertretungsbüros der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit am Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in Paris zum Ausdruck kommt;

17. *begrüßt* den Besuch, den der Generalsekretär der Vereinten Nationen im Juni 2012 dem Sitz der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit in Djidda abstattete, und die von ihm bekundete Entschlossenheit, die Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und den Vereinten Nationen in Bereichen von gemeinsamem Interesse zu verstärken, begrüßt außerdem die regelmäßig stattfindenden Begegnungen auf hoher Ebene zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit sowie zwischen hochrangigen Vertretern der Sekretariate der beiden Organisationen und legt ihnen nahe, an wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilzunehmen;

18. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit den Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie, der Hochschulbildung, der Gesundheit und der Umwelt, weiter auszubauen, indem sie Kooperationsabkommen aushandeln und für die notwendigen Kontakte und Begegnungen zwischen den jeweiligen Koordinierungsstellen für die Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit von Interesse sind, sorgen;

19. *bittet* die Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die federführenden Stellen, zu erwägen, der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen zur Stärkung ihrer Kapazitäten für die Zusammenarbeit mehr technische und sonstige Hilfe zu gewähren;

20. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Dienste der gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, humanitärem und wissenschaftlichem Gebiet;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit Bericht zu erstatten;

22. *beschließt*, unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 67/265

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 17. Mai 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.56/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Nauru, Salomonen, Samoa, Timor-Leste, Tuvalu, Vanuatu.